

Merkblatt für die Feldpostversorgung **DEU EinsKtgt COUNTER DAESH CD CBI** **am Einsatzort AL UDEID (Katar (QAT))**

fachlich zuständige Stelle für die Aktualisierung:
LogKdoBw Abt Eins Grp MatBew/LogSdAufg Dez LogSdAufg

1. Vorbemerkungen

Für die Dauer der Beteiligung deutscher Kräfte am DEU EinsKtgt COUNTER DAESH CD CBI (KATAR) wurde ministeriell die Durchführung der Feldpostversorgung angewiesen.

Im Rahmen der Feldpostversorgung gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Deutschen Post DHL, da es sich hier um Privatpost handelt. Demzufolge ist der Versand von Gefahrgut (siehe Merkblatt) verboten. Der Versand von Dienstpost und militärischem Material über die Feldpostorganisation der Bundeswehr ist nicht gestattet.

Ä

Dazu ist in AL UDEID (KATAR) eine Feldpoststelle eingerichtet, welches durch aktive Soldaten und Soldatinnen vom DEU EinsKtgt COUNTER DAESH CD CBI im Nebenamt betrieben wird.

2. Feldpostnutzer

Die Nutzung der Feldpost ist grundsätzlich für Angehörige der Bundeswehr im Einsatz oder im Rahmen von Übungen im Ausland vorgesehen.¹

3. Einsatzanschrift

Die Einsatzanschrift ist gemäß dem folgenden Beispiel zu verwenden:

Dienstgrad, Vorname, Name
Truppenteil oder Einheit
Ort, Länderkürzel
über Feldpost
64298 Darmstadt

HG, Ralf, Mustersoldat
German Forces
AL UDEID, QAT
über Feldpost
64298 Darmstadt

Änderungen/Ergänzungen an der o. a. beispielhaft genannten Einsatzanschrift führen zu Fehlleitungen, sehr langen Laufzeiten, Zollproblemen im Bestimmungsland, möglicherweise zum Verlust der Sendung und damit ggf. zu vermeidbaren, kostenintensiven Nachforschungsaufträgen oder Anfragen.

Die o.a. Anschrift ist mit dem für das Einsatzland befohlenen Länderkürzel zu versehen. Für den Einsatzort KATAR lautet das Länderkürzel „**QAT**“.

Bei Versand von Feldpostsendungen in die Heimat ist die jeweilige Heimatanschrift zu verwenden. Die Absenderangaben sind gemäß der Einsatzanschrift zu fertigen.

¹ Der im gesamten Text verwendete Begriff „Einsatz“ bezieht sich auch auf Übungen im Ausland.

4. Leistungsangebot der Feldpostversorgung

Nachfolgende Leistungen können durch berechtigte Nutzer der Feldpostversorgung in Anspruch genommen werden:

a) Postdienst

- o Gewöhnliche Postkarten und Briefe bis 2.000 g,
- o Postkarten und Briefe bis 2.000 g als Einschreiben und Einwurf – Einschreiben,
- o Päckchen bis 2 kg, Pluspäckchen bis 10 kg (nicht versichert, aktionsabhängig).
- o Post-Pakete national bis 31,5 kg, Abmessungen max. 120x60x60 cm (versichert), (Sendungen, die o.a. Abmessungen und Gewichte überschreiten, werden an den Absender zurückgewiesen).
- o Post-Pakete international bis 30 kg und max. Gurtmaß 300 cm,
- o (Sendungen, die o.a. Abmessungen und Gewichte überschreiten, werden an den Absender zurückgewiesen).

b) Bankdienst

- o Finanzdienstleistungen werden in der Feldpoststelle KATAR nicht angeboten.

c) Hinweise zu den Leistungsangeboten der Feldpostversorgung

- o Die Feldpost wird entsprechend den vorhandenen Rahmenbedingungen schnellstmöglich transportiert. Die Laufzeit von Feldpostsendungen (Absender/in – Einsatzgebiet – Empfänger/in und umgekehrt) ist abhängig von verschiedenen Faktoren wie z.B. die Sicherheitslage, Wetterlage, technischer Defekt von Transportmaschinen, Probleme bei der Grenzabfertigung (Zoll), Streik bei der Post/beim Lufttransportunternehmen.
- o Das Leistungsangebot kann lageabhängig geändert/angepasst werden.
- o Für den Postversand gelten sowohl für Briefe als auch Päckchen und Pakete nach/von Deutschland Porto-Inlandskonditionen.
- o Entgeltfreiheit innerhalb der Bw-Einsatzräume (auch Sonderfeldpostämter und Feldpostämter bei Lehrübungen), die mit Feldpost versorgt werden, gilt nur für gewöhnliche Standardbriefe und Kompaktbriefe bis 50g und Postkarten (keine Waren, keine Zusatzleistungen).
- o Für die Versendung von Datenträgern (z. B. USB Stick; SD Karten usw.) und weiteren kleineren Gegenständen (z. B. Halsketten, Ringe etc.) sind gepolsterte Umverpackungen bzw. dafür ausgewiesene Versandtaschen zu nutzen.
- o Die Feldpostbeförderung unterliegt grundsätzlich den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DP DHL (AGB DHL Brief und Paket National und International). Diese sind ggf. im Internet (siehe Link unter Punkt 5.a) oder über die nächste Geschäftsstelle der DP DHL einzusehen.

d) Einschränkungen

- o **Der Versand von Flüssigkeiten in Feldpostsendungen (im Lufttransport) ist generell untersagt. Dies umfasst sowohl private Sendungen, als auch Bestellungen bei gewerblichen Anbietern.**
- o Auf die Einhaltung der aktuellen Zollbestimmungen (siehe www.zoll.de) wird hingewiesen. Für andere Länder als die Bundesrepublik Deutschland gelten ggf. abweichende Bestimmungen.
- o Gemäß den aktuellen Einfuhr- und Zollvorschriften dürfen bestimmte Gegenstände nicht in **KATAR** eingeführt werden. Hierzu sind im Anhang eine Aufzählung dieser Gegenstände und weitere zollrechtliche Besonderheiten beigefügt.
- o **Der Versand von alkoholischen Getränken in Feldpostsendungen ist generell untersagt. Dies umfasst sowohl private Sendungen, als auch Bestellungen bei gewerblichen Anbietern.**
- o Sendungen, die der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft ab 18 Jahre

(FSK 18) unterliegen, können im Einsatzgebiet nicht zugestellt werden. Generell werden Sendungen mit Altersprüfungen (z.B. „Ident-Check“, „Alterssichtprüfung“, „Persönliche Übergabe“) nicht ins Einsatzgebiet weitergeleitet.

- o Der Postversand ist auf haushaltsübliche Mengen beschränkt.
- o Elektronische Freimachung (z. B. Onlinefrankierung, Handyporto) aus dem Einsatzgebiet nach Deutschland ist nicht möglich.
- o Sammelaktionen o. ä. bedürfen der vorherigen Genehmigung des BMVg.

5. Besondere Hinweise zur Überprüfung der Feldpostsendungen auf Gefahrgut und Luftsicherheit

a) Verbot der Feldpostversendung von gefährlichen Gütern

- o Durch die Feldpost werden keine Gefahrgüter befördert.
- o Gefahrgüter sind u.a. Produkte, deren Originalverpackung mit einem Gefahrstoffzeichen versehen ist.
- o Ist kein Gefahrstoffzeichen auf der Verpackung/dem Behälter zu erkennen, sind entsprechende Hinweise (z.B. Aufdruck auf Druckgasbehältern mit Rasierschaum „Achtung, der Behälter steht unter Druck...“) zu finden. Diese Artikel/Güter werden nicht befördert (s. das in der u.a. Anlage beigefügte Piktogramm).
- o Die gefahrgutrechtliche Verantwortung und Haftung liegt beim Absender bzw. bei der Absenderin der jeweiligen Feldpostsendung.
- o Die Übergabe von Gefahrgut als Feldpostsendung kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
- o Ausgeschlossen von der Beförderung sind Pakete mit Waffen, Waffenteilen, Waffenimitate, Munition sowie Spielzeuge, die die Form von Waffen oder Waffenteilen haben.
- o Alle eingehenden Sendungen werden in der Feldpostleitstelle in PFUNGSTADT nach den o. a. Kriterien überprüft (siehe 5.c „Unterstützung der Kontrollen durch LSKKBw FPK“).
- o Alle ausgehenden Sendungen in den EinsGeb werden ebenfalls nach den o.a. Kriterien überprüft (siehe 5.c „Unterstützung der Kontrollen durch LSKKBw KPK“).
- o Sendungen, bei denen der Verdacht auf Gefahrgut vorliegt, werden:
 - beim Feldpostamt/Feldpoststelle im Einsatz dem Absender zurückgegeben,
 - in der Feldpostleitstelle PFUNGSTADT mit entsprechendem Vermerk - versehen und nicht in das EinsGeb weitergeleitet, sondern an den Absender zurückgesendet.
- o Ein Öffnen der Feldpostsendungen durch die Feldpostbetriebsdienststellen ist aufgrund des am 19.07.2024 in Kraft getretenen Postmodernisierungsgesetz (Artikel 1, Kapitel 7, Abschnitt 2) geregelten §64 (Postgeheimnis) nicht erlaubt.
- o Aufgrund der Wahrung des Postgeheimnisses ist es ebenfalls nicht möglich, den genauen Rücksendegrund (Inhaltsangabe) auf der Sendung zu vermerken. Der/Die Absender/in hat jedoch durch Rückruf in der Feldpostleitstelle PFUNGSTADT die Möglichkeit, entsprechende Auskünfte von den Feldpostsoldaten zu bekommen. Hierzu werden die Kontaktdaten auf der Sendung vermerkt.
- o **Ergänzende Informationen bezüglich zulässiger bzw. verbotener Inhalte finden Sie im Internet unter folgenden Links:**
 - <https://www.dhl.de/privatkunden/agb>
 - <https://www.zoll.de>

b) Bestimmungen für die Kontrolle der Feldpost auf Luftsicherheit

- o Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass alle Sendungen nach den Bestimmungen für die Luftsicherheit der Bundeswehr einer 100%-Kontrolle unterzogen werden.

- o Als verbotene Gegenstände in Feldpostsendungen gelten montierte Spreng- und Brandsätze, die nicht entsprechend den geltenden Sicherheitsvorschriften
- c) befördert werden. Bei Verdacht derartiger Inhalte in Feldpostsendungen droht der Verlust der Sendung durch Vernichtung und eine strafrechtliche Ahndung. Unterstützung der Luftsicherheitskontrollkräfte Bw Fracht + Postkontrolle (LSKKBw FPK)**
- o Zur Unterstützung der Sicherheit im Rahmen der Feldpostversorgung werden LSKKBw FPK sowohl mit technischen als auch nichttechnischen Mitteln eingesetzt (Röntgengerät, Spürhund).
 - o Die Kontrollen werden grundsätzlich in Zusammenarbeit mit der sonstigen verantwortlichen Person Gefahrgut und der Beauftragten Person Luftsicherheit der jeweiligen Einheit/Dienststelle durchgeführt.
 - o Treten geringste Zweifel bei der Überprüfung auf Einhaltung der o. a. Bestimmungen auf, werden die Feldpostsendungen nach der Überprüfung unter Einhaltung Postgeheimnis im Rahmen des Postgewahrsams von den Feldpostsoldaten den verantwortlichen Personen vorgelegt, um entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

6. Ansprechpartner

Bei Problemen in Bezug auf die Feldpostversorgung wenden sich Bundeswehrangehörige an das Feldpostamt im Einsatzgebiet oder auch an das Sachgebiet Feldpost beim Logistikkommando der Bundeswehr in ERFURT.

Tel: 0361 342 62310
0361 342 62312
FspNBw: 90 8807 62310
90 8807 62312

Die Erreichbarkeit ist:

Montag – Donnerstag von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr und
Freitag von 08:00 Uhr – 11:00 Uhr sichergestellt.

Bei Fragen in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen zum Gefahrgutversand und den Bestimmungen zur Luftsicherheit wenden sich Bundeswehrangehörige bitte an das zuständige Personal in der Feldpostleitstelle PFUNGSTADT.

Sonstige verantwortliche Person Gefahrgut (svPGG)/Beauftragte Person Luftsicherheit (BPLS)

Tel: 06151 508 2512

FspNBw: 90 4221 2512 Die Erreichbarkeit ist:

Montag – Donnerstag von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr und
Freitag von 08:00 Uhr – 11:00 Uhr sichergestellt.

Fragen zur Ablauforganisation und zur Durchführung der Feldpostversorgung im Einsatz sowie der Mitnutzung durch Dritte sind an das Operative Führungskommando der Bundeswehr der Bundeswehr (OpFüKdoBw J4) oder an das einsatzführende Kommando zu richten. Der Dienstweg ist einzuhalten.

Nachforschungen zu Feldpostsendungen sind über das Feldpostamt im Einsatz bzw. über die Nachforschungsstelle der DP DHL zu richten.

Tel: 06151 907 6721

Angehörige wenden sich bitte über die regionalen Familienbetreuungscentren oder die jeweiligen Truppenteile der Soldatinnen bzw. Soldaten an die entsprechenden Dienststellen der Bundeswehr.

7. Ergänzende Informationen

Das aktuelle Merkblatt für die Feldpostversorgung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die Vorgängerversion vom 19.03.2025, die entsprechend der gültigen Bestimmungen zu vernichten ist.

Anlage Gefahrstoffzeichen:

	E	Explosionsgefährlich		GHS 01 Explosionsgefährlich
	F+	Hochentzündlich		GHS 02 Entzündlich
	F	Leichtentzündlich		GHS 02 Entzündlich
	O	Brandfördernd		GHS 03 Brandfördernd
Kein Symbol				GHS 04 Unter Druck stehende Gase
	C	Ätzend		GHS 05 Ätzend
	T+	Sehr Giftig		GHS 06 Giftig
	T	Giftig		GHS 06 Giftig
	Xi	Reizend		GHS 07 Reizend
	Xn	Gesundheitsschädlich		GHS 08 Gesundheitsschädlich
	N	Umweltschädlich		GHS 09 Umweltschädlich

Beispiel:



BRIEF UND PAKET INTERNATIONAL: ERST PRÜFEN. DANN VERSENDEN.



Wussten Sie das schon? Eine Vielzahl gewöhnlicher Waren und Güter kann auf dem Transportweg die Sicherheit von Mensch und Umwelt gefährden. Dazu zählen beispielsweise so alltägliche Produkte wie Spraydosen, Parfüm, Feuerzeuge oder auch Nagellack. Diese harmlos erscheinenden Artikel sind aufgrund ihrer Eigenschaften durch die Behörden für den Transport als Gefahrgut eingestuft.

Deutsche Post DHL beachtet die geltenden Vorschriften, um eine sichere und reibungslose Beförderung zu gewährleisten. Daher müssen wir bestimmte Produkte vom internationalen Postversand ausschließen. Einige Beispiele hierzu finden Sie auf der nächsten Seite.

Eine Missachtung der gesetzlichen Vorschriften kann schwerwiegende rechtliche Konsequenzen für den Versender haben. Es liegt daher in Ihrer Verantwortung, vorab zu prüfen, ob Waren zum Postversand zugelassen sind oder nicht.



Warnhinweise für Verbraucher

Produkte können die oben gezeigten Warnhinweise für Verbraucher tragen. Wenn sie darüber hinaus als gefährliche Güter eingestuft sind, ist der Postversand ins Ausland leider untersagt und damit nicht möglich.

WAREN, DIE SIE NICHT VERSENDEN DÜRFEN:

Die Liste zeigt nur einige Beispiele.



Airbag-Gasgeneratoren und -Module oder Gurtstraffer, einzeln oder eingebaut



Infektiöse und/oder biologische Substanzen (UN2814, UN2900, UN3373), die Erreger oder andere Stoffe enthalten, die bei Menschen oder Tieren Krankheiten verursachen können, wie Bakterien, Viren, Parasiten, Prionen



Kohlendioxid in fester Form (Trockeneis)



Ätzende Stoffe wie Säure, Beize, Färbemittel, Rostentferner, Natronlauge, Quecksilber und Gallium



Lithium-Batterien und -Zellen – allein und in oder zusammen mit elektronischen Geräten (wie Mobiltelefone oder Digitalkameras); außerdem alle **beschädigten Batterien**



Munition
außer Luftgewehrkugeln



Oxidationsmittel oder Peroxide, z. B. Bleich- und Desinfektionsmittel, Haarfärbemittel und andere Färbemittel, die Peroxide enthalten



Pestizide
giftige Herbizide und Insektizide



Spraydosen, die komprimierte Gase enthalten wie z. B. Haarspray und Deodorant



Sprengstoffe wie Sprengkapseln, Airbag-Bestandteile, Feuerwerkskörper, Wunderkerzen oder Leuchtgeschosse



Streichhölzer



Umweltgefährliche Abfälle wie z. B. Maschinenöl oder gebrauchte Batterien

**Kein Versand
alkoholischer Getränke!**



Batterien wie auslaufende/nicht auslaufende Blei-/Alkali-Batterien (üblich in Autos, elektrischen Rollstühlen); außerdem alle **beschädigten Batterien**



Brennbare Flüssigkeiten wie alkoholische Getränke (s. o.), Aceton, Benzol, Butan, Petroleum, lösemittelhaltige Farben, Verdünner und Entferner, Lacke, Glasuren und bestimmte Klebstoffe



Brennbare Stoffe
darunter Magnesium, Phosphor, Kalium, Natrium, Natriumhydrid, Zinkpulver



Elektronische Geräte, die Lithium-Batterien enthalten (wie Mobiltelefone oder Digitalkameras)



Entflammbare Kosmetikartikel wie Nagellack, Parfüm, Eau de Toilette und Aftershave



Gas- und Benzinfeuerzeuge sowie **Feuerzeug-Nachfüllpatronen** mit entzündbarem Gas



Gase (brennbare, nichtbrennbare, verdichtete und giftige Gase) einschließlich Butan, Ethan, Methan, Propan, Feuerlöscher, Taucher-Pressluftflaschen



Gifte – giftige Stoffe wie z. B. Arsen, Beryllium, Zyanid, Fluor oder Rattengift, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautkontakt gesundheitliche Schäden oder sogar den Tod verursachen können

Katar



ISO-Ländercode: QA

Vorbemerkung:

Wegen der gegenwärtigen Verbreitung von Anthrax (Milzbrand) durch Postsendungen, ist die Einfuhr von gewöhnlichen und eingeschriebenen Sendungen, Postpaketen und EMS-Sendungen, die Pulver enthalten, verboten.

Verbotene Gegenstände:

Sämtliche lebenden Tiere, mit Ausnahme von lebenden Bienen, Blutegehn, Seidenraupen, Parasiten; alle Arten Fleisch und genießbare Innereien; sämtliche Arten von Fischen und Krustentieren, Weichtieren und sonstigen wirbellosen Wassertieren; verderbliche Lebensmittel, die während der Beförderung einen faulen Geruch verströmen könnten; jegliche Lebensmittel, aus denen Flüssigkeiten oder Öl auslaufen könnten; Erzeugnisse, deren Herstellung auf Schweinefett basiert; verdorbene Erzeugnisse, die gesundheitsschädlich sind; für den Verzehr durch den Menschen ungeeignete Erzeugnisse; Sprengstoffe und pyrotechnische Erzeugnisse; pornografische Filme und Videos; subversive und die nationale Sicherheit gefährdende politische Drucksachen und Veröffentlichungen; Grußkarten mit musikalischen Klängen; Kleider, die den Namen von Allah oder Verse aus dem Koran tragen; Militärkleidung oder militärähnliche Kleidung; alle Arten von Falschgeld; mit radioaktivem Staub verunreinigte Substanzen, radioaktive Substanzen und gefährliche toxische Erzeugnisse; Waffen, Munition, Sprengstoffe und zu deren Herstellung verwendete Bauteile; ferngesteuerte Flugzeuge für Kinder und Glücksspiele; dreiteilige Angelruten mit einem Durchmesser des Unterteils von maximal 4 cm; Werbeartikel für Zigarettenwerbung.

Der Versand von flüssigen Produkten in Luftpostsendungen, Postpaketen und EMS-Sendungen ist ab sofort (März 2004) verboten.

Bedingt zur Einfuhr oder im Durchgang zugelassene Gegenstände:

Lebende Bienen und Blutegehn; Bäume und Schösslinge; Getränke und alkoholische Flüssigkeiten; Zigaretten; in der Pharmazie verwendete pharmazeutische Produkte und Rauschgifte; chemische Produkte der nationalen Industrie dürfen ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Behörden eingeführt werden; Sender und Empfänger; Fern-Telekommunikationsanlagen; Messgeräte; die Einfuhr von Kraftfahrzeugleuchten ist ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Behörden verboten.

Bedingungen für die Zulassung von Gegenständen, die eingeführt oder im Durchgang befördert werden:

- Bienen, Blutegehn, Seidenraupen und Parasiten müssen in Behältern so verschlossen sein, dass jede Gefahr während des Transports ausgeschlossen wird.
- Pflanzen und pflanzliche Produkte dürfen nicht ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Behörden eingeführt werden.
- Weine und alkoholische Getränke bei diplomatischen Anlässen ohne Genehmigung.
- Zigaretten, auf deren Verpackung folgender Warnhinweis fehlt, dürfen nicht eingeführt werden, „Rauchen ist eine der häufigsten Ursachen für Herz-Kreislauf- und Lungenkrankheiten“.
- Die Einfuhr von in der Pharmazie verwendeten pharmazeutischen Produkten und Rauschgiften ist ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Behörden verboten.
- Die Einfuhr von Platin, Gold, Schmuck und anderen Wertgegenständen ist verboten, ausgenommen der Versand erfolgt als Wertbrief.
- Die Einfuhr von Telekommunikationssendern und -empfängern, Fernwahltelefonen, Drucksachen und audiovisuellen Materialien ist ohne die vorherige Zustimmung der zuständigen Stellen verboten.
- Die Einfuhr von zum Wiegen und Messen verwendeten Instrumenten ist ohne die vorherige Zustimmung der Abteilung Maße und Gewichte (Weights and Measures Department) des Ministeriums für Finanzen, Wirtschaft und Handel (Ministry of Finance, Economy and Trade) verboten.

Sonstiges:

Bescheinigungen des Innenministeriums darüber, dass die aufgeführten Gegenstände nicht zur Einfuhr verboten sind, haben eine Gültigkeit von einem Monat.

Begleitpapiere:

Zollinhaltserklärung(en):

a) Pakete:

- 1 Stück Zollinhaltserklärung CN 23 wahlweise in arabischer oder englischer Sprache.

b) Briefe mit Wareninhalt und Päckchen:

- Zollinhaltserklärung CN 22 wahlweise in arabischer oder englischer Sprache; wenn der Warenwert 300 SZR überschreitet